

provinzen dem Patriarchat von Konstantinopel unterstellt; darunter fielen auch zahlreiche Kirchenprovinzen des seit der Rückeroberung durch Narses immer stärker gräzisierten Südens von Italien. Mit dem Ausgreifen der Langobarden nach Süditalien in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts und der Eroberung der Insel Sizilien durch afrikanische Muslimen (seit 827) hatte jedoch die Herrschaft von Byzanz in Süditalien ihren Höhepunkt überschritten.

Die langobardischen Fürstentümer Benevent und Salerno hatten sich in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts und im 9. Jahrhundert weit nach Süden und Südosten, nach Kalabrien und Apulien, ausgedehnt²⁾, diese Gebiete ihrer Herrschaft und ihrem Recht³⁾ unterworfen, mit einer germanischen Oberschicht durchsetzt und die Kirche latinisiert. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts verlief die Grenzlinie zum byzantinischen Herrschaftsbereich in Kalabrien etwa im Tal des Crati und südlich an Cosenza vorbei bis Amantea⁴⁾. Die Teilungen der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts haben die Abwehrkraft der Langobarden naturgemäß geschwächt, doch waren den byzantinischen Wiedereroberungsversuchen hier nur mäßige Erfolge beschert; die Grenzlinie zum langobardischen Herrschaftsgebiet wurde lediglich geringfügig nach Norden verschoben und verlief zu Beginn des 11. Jahrhunderts etwa von der Gegend um Acerenza bis Cosenza. Im alten Kalabrien hatten die Griechen gegen Ende des 8. Jahrhunderts nur noch Gallipoli und Otranto beherrscht. Als sich Bari jedoch aus Furcht vor den Sarazenen 876 Ostrom unterwarf, begann sich dessen Herrschaftsgebiet in zwei Jahrzehnten langsamer Rückeroberung wieder auszudehnen und erreichte die Linie Siponto—Tarent; der größte Teil Apuliens war somit wieder in griechischer Hand⁵⁾. Im 10. Jahrhundert und zu Beginn des 11. Jahrhunderts machte die byzantinische Ausdehnung noch kleinere Fortschritte. Auf die vielfach ungeklärten Fragen der Reorganisation der byzantinischen Ver-

²⁾ J. Gay, *L'Italie méridionale et l'empire byzantin depuis l'avènement de Basile I^{er} jusqu'à la prise de Bari par les Normands* (1904); V. von Falkenhäusen, *Untersuchungen über die byzantinische Herrschaft in Süditalien vom 9. bis ins 11. Jahrhundert* (1967) S. 3 ff.

³⁾ K. Neumeyer, *Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus 1: Die Geltung der Stammesrechte in Italien* (1901) S. 22 ff., 44 ff., 178 ff.; F. Calasso, *Medio evo del diritto* 1 (1954) S. 95 ff.

⁴⁾ L.-R. Ménager, *La «byzantinisation» religieuse de l'Italie méridionale (IX^e—XII^e siècles) et la politique monastique des Normands d'Italie*, RHE 58 (1958) S. 754 f.; v. Falkenhäusen S. 6.

⁵⁾ Zusammenfassend v. Falkenhäusen S. 18 ff.